



Allgemeine Vertragsbestimmungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Burgenländischen Krankenanstalten Ges.m.b.H.

Josef-Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt

(im Folgenden „**Auftraggeberin**“ und „**KRAGES**“)

Für die Standorte:

Direktion Eisenstadt

a.ö. Krankenhaus Güssing

a.ö. Ladislaus Batthyány Strattmann Krankenhaus Kittsee

a.ö. Krankenhaus Oberpullendorf

a.ö. Krankenhaus Oberwart

Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten – sofern keine spezifischen Bestimmungen existieren (z.B. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Planungsleistungen oder ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen) – für Liefer- und Dienstleistungen an die KRAGES (in der Folge „**AVB-L/DL**“). Soweit in den AVB-L/DL anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben. Allgemeine Geschäftsbedingungen des (potenziellen) Vertragspartners (fortan „**Auftragnehmer**“) haben keine Gültigkeit. Mit Einreichung des Angebots anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser AVB-L/DL. Sie gelten auch uneingeschränkt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner sowie auch für alle Leistungsänderungen, alle zusätzlichen Leistungen und alle angeordneten Regieleistungen.

Als Vertragssprache wird Deutsch festgelegt. Sämtliche Erklärungen sind somit in deutscher Sprache zu verfassen.

2. Pflichten des Auftragnehmers

2.1. Bestellung/Bestellannahme

Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden nur dann rechtswirksam, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden. Solange der Vertrag durch die schriftliche Bestätigung der Auftraggeberin nicht zustande gekommen ist, kann die Bestellung jederzeit von der Auftraggeberin ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Der Auftragnehmer hat die Bestellung spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Eine abweichende oder verspätete Bestellbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch die Auftraggeberin.

Bei Mindestabnahmemengen gilt eine maximale Obergrenze von EUR 100,-- als vereinbart.

Die jedem Auftrag/Vertrag zugeordnete Bestellnummer/Geschäftszahl muss auf allen Dokumenten des jeweiligen Auftrags angeführt werden (insbesondere Lieferschein, Versanddokumente und Rechnungen).

2.2. Vertretung des Auftragnehmers

Soweit der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugte(n) Person(en) ihre Aufgabe bei der Leistungserbringung nicht selbst wahrnehmen, hat der Auftragnehmer einen verantwortlichen Vertreter schriftlich bekanntzugeben, welcher alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen darf/kann, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Auf Nachfrage der Auftraggeberin hat der verantwortliche Vertreter sich mittels Vollmacht auszuweisen. Er muss fachkundig, der Vertragssprache mächtig sowie kurzfristig erreichbar sein.

Die Auftraggeberin behält sich vor, den vom Auftragnehmer bekanntgegebenen verantwortlichen Vertreter aus wichtigen Gründen jederzeit abzulehnen. Der Auftragnehmer ist sodann verpflichtet, unverzüglich einen anderen geeigneten verantwortlichen Vertreter zu bestellen.

Ein Wechsel des bekanntgegebenen verantwortlichen Vertreters ist nur nach schriftlichem Ansuchen und nach Genehmigung durch die Auftraggeberin gestattet.

2.3. Beistellung und Prüfung von Unterlagen

Die Auftraggeberin wird sämtliche Unterlagen, die zur vertragsmäßigen Ausführung der Leistung erforderlich sind, dem Auftragnehmer rechtzeitig übergeben. Der Auftragnehmer ist sodann verpflichtet, die ihm vorgelegten Unterlagen umgehend zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Widersprüche, Unklarheiten sowie Mängel der Auftraggeberin unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche, bekanntzugeben. Mit dem Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Leistungen bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Unterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen hat, und dass er in der Lage ist, die Leistungen nach den vorgelegten Unterlagen zu erbringen. Auf Wunsch der Auftraggeberin hat dies der Auftragnehmer auch schriftlich zu bestätigen.

An den dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen der Auftraggeberin die alleinigen Rechte zu. Der Auftragnehmer darf diese Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen nicht an Dritte, die nicht mit der Vertragserfüllung betraut sind, weitergeben bzw. diesen zugänglich machen. Dies gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung.

Es sind die dem Auftragnehmer allenfalls zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin zu wahren und alles zu unterlassen, was der Auftraggeberin im geschäftlichen Verkehr und der Öffentlichkeit schaden könnte. Auch diese Verpflichtung dauert über die Vertragserfüllung hinaus.

2.4. Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Bereits im Vergabeverfahren (bzw. im Vorfeld der Beauftragung) ist ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) als bevollmächtigtes, vertretungsbefugtes Unternehmen für die gesamte ARGE namhaft zu machen bzw. gemacht worden. Dieses Unternehmen vertritt die ARGE in allen Belangen insbesondere im Zuge der Vergabe, Beauftragung, Vertragsverhandlung, Auftragsabwicklung, Abrechnung, etc.

Die ARGE-Partner sind der Auftraggeberin gegenüber solidarisch verpflichtet. Für den Fall, dass ein ARGE-Partner wegfällt und kein Rechtsnachfolger existieren sollte, bleibt der Vertrag dennoch aufrecht und wird dieser mit den übrigen ARGE-Partnern weitergeführt.

2.5. Behördliche Genehmigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche für seine Leistungserbringung notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. Einwilligungen Dritter auf seine Kosten einzuholen, sofern diese noch nicht von der Auftraggeberin eingeholt worden sind.

2.6. Verpackungen

Verpackungen sind gemäß Verpackungsverordnung nachweislich vom Auftragnehmer zu entpflichten. Der Auftraggeberin sind Entsorgungslizenznummer und/oder Service-Lizenznummer bekanntzugeben. Nicht ent-

pflichtete Verpackungen sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.

2.7. Schulung

Im Falle der Lieferung von technischen Anlagen bzw. technischen Geräten ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Abnahme die entsprechenden Mitarbeiter der Auftraggeberin vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstandes theoretisch und praktisch so einzuweisen, dass diese Mitarbeiter alle Funktionen beherrschen und auch weitere Anwender einschulen bzw. einweisen können. Die Schulungen erfolgen ohne Verrechnung eines zusätzlichen Entgelts.

Vom Auftragnehmer sind für diese Schulungen entsprechende Schulungsunterlagen unentgeltlich beizustellen.

Die Termine für die Schulungen bzw. Einweisungen sind zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen.

2.8. Dokumentation

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin bei Leistungsübergabe sämtliche erforderlichen und aktuellen Dokumentationen/Leistungsbeschreibungen/Bedienungsanleitungen zum Leistungsgegenstand zu übergeben. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist diese Dokumentation auch in elektronischer Form unentgeltlich zu übergeben.

Bei Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach Übergabe (z.B. aufgrund von Instandhaltungen) ist die Dokumentation entsprechend anzupassen.

3. Leistungserbringung

3.1. Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung die Rechte und Interessen der Auftraggeberin zu wahren sowie die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten. Er hat mit der Leistungserbringung so zeitgerecht zu beginnen, dass die geschuldeten Leistungen zum vereinbarten Termin fertiggestellt sind. Während der Leistungsausführung hat er darauf zu achten, dass der Auftraggeberin kein Schaden verursacht wird.

Sofern die Leistungserbringung in einem Krankenhaus erfolgt, ist auf dessen laufenden Betrieb vollumfänglich Rücksicht zu nehmen. Alle unnötigen Immissionen (z.B. Lärmentwicklungen) sind zu vermeiden. Den Anordnungen der jeweiligen Vertreter der Auftraggeberin ist Folge zu leisten. Sind aufgrund des Krankenhausbetriebs gesonderte Maßnahmen notwendig, sind die Kosten in den Angebotspreisen zur Gänze eingerechnet und erfolgt von der Auftraggeberin keine gesonderte Vergütung.

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Er kann jedoch nach vorheriger Genehmigung durch die Auftraggeberin zur teilweisen Leistungserbringung auch Subunternehmer einsetzen. Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist, ausgenommen bei Kaufverträgen, nicht zulässig. Einen Wechsel eines solchen hat er der Auftraggeberin rechtzeitig bekanntzugeben. Die Auf-

traggeberin hat das Recht, Subunternehmer jederzeit auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.2. Nebenleistungen

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Nebenleistungen abgegolten, dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ergänzung von Planunterlagen (Werkstatt- bzw. Detailplanung);
- Übersetzungen von erforderlichen Dokumenten (z.B. Betriebsanleitungen) in die deutsche Sprache;
- notwendige Vor-Ort-Besichtigungen vor Dienstleistung/Lieferung;
- Einholung allfälliger behördlicher Bewilligungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung;
- Schulungen;
- Erstellung von Unterlagen zum Zweck der Schulung oder Dokumentation;
- Lieferung und Beistellung von erforderlichem Hilfsmaterial;
- Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung von Verpackungsmaterial und sonstigem Material der Leistungserbringung;
- erforderliche Sicherungsvorkehrungen (z.B. Beleuchtung, Messeinrichtungen, etc.);
- sämtliche Aufräum- und (laufende) Säuberungsarbeiten.

3.3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der im Auftrag bzw. in der Bestellung angegebene Lieferort (z.B. Station, Lager, Küche, Krankenhaus-Standort, etc.). Ist der Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der Auftragnehmer vor Leistungserbringung Rücksprache mit der auf der Bestellung bzw. auf dem Auftrag angeführten Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Warenübernahme erfolgt ausschließlich Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 14:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung.

3.4. Termine

Der Auftragnehmer hat die Leistungen gemäß den vereinbarten Liefer-/Leistungsterminen bzw. gemäß dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Er hat über Aufforderung der Auftraggeberin laufend den Leistungsfortschritt nachzuweisen. Erforderliche Zwischentermine und allfällige Terminänderungen sind mit der Auftraggeberin einvernehmlich festzulegen. Weiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine Leistungen so zeitgerecht zu erbringen, dass er Dritte bei ihrer Leistungserbringung nicht behindert und es zu keinen Terminverschiebungen kommt.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnen die Liefer- bzw. Leistungsfristen mit dem Tag der Bestellung bzw. der Auftragsannahme zu laufen.

Die Leistungserbringung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet. Dieser dürfen daraus jedenfalls keine Nachteile erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Leistungstermin zu laufen.

Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um ein Fixgeschäft (Vertragserfüllung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist), ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, den Leistungsgegenstand nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Die Auftraggeberin kann ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und ist zu einer Ersatzvornahme berechtigt. Das Recht auf Geltendmachung der Pönale bleibt davon unberührt.

3.5. Verzug

Der Auftragnehmer hat Liefer-/Leistungsstermine sowie -fristen strengstens einzuhalten.

Sollte der Auftragnehmer einen Verzug veranlasst haben, gilt eine Pönale von 0,2% des (jährlichen) Brutto-Auftragswertes je begonnener Kalenderwoche als vereinbart. Zusätzlich kann die Auftraggeberin nach ihrer Wahl von Teilen oder vom gesamten Vertrag zurücktreten.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer im Sinne des Punktes 6 dieser AVB-L/DL für jeden durch von ihm verschuldeten Terminverzug entstandenen und durch die Pönale nicht gedeckten Schaden in tatsächlicher Höhe.

3.6. Fertigstellung (Lieferung, Leistungserfüllung)

Die Auftraggeberin ist vom Auftragnehmer über die Fertigstellung der Leistung (Lieferung) rechtzeitig zu informieren. Nach Fertigstellung sind die Leistungen von der Auftraggeberin zu übernehmen (z.B. mittels Lieferschein). Die Übernahme der Leistungen erfolgt erst durch die Unterfertigung eines Übernahmeprotokolls (bzw. Lieferscheines) durch die Auftraggeberin.

Schäden, die vor der Übernahme entstanden sind, sind vom Auftragnehmer zu beheben. Ab dem Zeitpunkt der Übernahme gehen sämtliche Gefahren auf die Auftraggeberin über.

3.7. Warn- und Informationspflichten

Den Auftragnehmer trifft eine umfassende Warn- und Informationspflicht. Er hat insbesondere alle Umstände, die einer vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen entgegen stehen, insbesondere Änderungen der Vertragsinhalte, Gefährdung der Einhaltung der Termine und Kosten, oder auch Umstände, die einer vertragsgemäßen Verwendung der gelieferten Produkte entgegen stehen, der Auftraggeberin rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.

4. Leistungsabweichungen bzw -änderungen

4.1. Allgemeines

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die ihrer Art

nach im Leistungsvertrag nicht vorgesehen sind, jedoch zur Ausführung der Gesamtleistung notwendig sind. Jede Änderung vereinbarter Leistungen bzw. Umstände die eine zusätzliche Leistung erforderlich machen, sind nur zulässig, soweit sie dem Auftragnehmer zumutbar sind.

4.2. Mitteilungspflichten

Hält der Auftragnehmer Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er dies unverzüglich der Auftraggeberin nachweislich bekannt zu geben. Mit der Ausführung dieser Leistungen darf erst nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin begonnen werden, ausgenommen bei Gefahr im Verzug.

Regieleistungen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie von der Auftraggeberin jeweils im Einzelfall angeordnet werden. Dies gilt auch für vertraglich vorgesehene Regieleistungen. Entsprechende tägliche Regieberichte sind der Auftraggeberin zur Bestätigung vorzulegen.

Kommt es infolge der vorgesehenen Änderungen bzw. Anpassungen zu einer Beeinflussung des Gesamtpreises, hat der Auftragnehmer die Höhe der Preisänderungen der Auftraggeberin schriftlich in Form eines prüffähigen Zusatzangebotes bekanntzugeben. Er hat in seinem Zusatzangebot die Leistungs-/Lieferungsabweichung bzw. -änderung zu beschreiben und nachvollziehbar darzulegen, samt Hinweis auf die Leistungsanordnung. Der Auftragnehmer hat binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit dieser Zusatzleistungen (Leistungsänderung/-abweichung) sein Zusatzangebot der Auftraggeberin dem Grunde und der Höhe nach schriftlich vorzulegen. Bei einer verspäteten Legung des Zusatzangebotes verliert der Auftragnehmer ausnahmslos den Anspruch auf Ersatz seiner zusätzlichen Kosten.

Die Auftraggeberin hat das Zusatzangebot ehestens, längstens binnen 14 Tagen, dem Grunde nach zu prüfen und im Anschluss mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen über die Höhe herzustellen. Sollte es zu keiner Einigung der Höhe nach kommen, so hat der Auftragnehmer – auf ausdrückliche Anordnung der Auftraggeberin – dennoch mit den Leistungen zum ursprünglich vereinbarten Preis zu beginnen.

Im Übrigen gilt, dass mit der Ausführung einer Leistungsabweichung der Auftragnehmer – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – erst nach schriftlich erteilter Zustimmung der Auftraggeberin beginnen darf.

Entfallen aufgrund von Leistungsabweichungen, die von der Auftraggeberin angeordnet wurden, Teile der Gesamtleistung, entfällt auch gleichzeitig die dafür vorgesehene Vergütung. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers auf Nachteilsabgeltungen sind ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Leistungsabweichungen aus der Sphäre der Auftraggeberin stammen, gelten die Mitteilungspflichten sinngemäß.

Leistungen des Auftragnehmers unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag werden nur dann vergütet, wenn sie von der Auftraggeberin nachträglich schriftlich genehmigt werden. Erfolgt keine Genehmigung dieser Leistungen durch die Auftraggeberin, sind diese – unabhängig allfälliger Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin – auf Kosten des Auftragnehmers binnen angemessener Frist zu beseitigen.

4.3. Änderungen der Vertragsbestimmungen

Änderungen der gegenständlichen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen vom Schriftformgebot.

Bei Dauerschuldverhältnissen treten Änderungen 30 Tage nach Zusendung oder Veröffentlichung im Internet in Kraft. Die Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Auftragnehmer das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt bzw. Kundmachung im Internet kündigt. Sämtliche von den Änderungen bzw. Anpassungen möglicherweise betroffenen Vertragsbestimmungen (Termine, Kosten, etc.) sind umgehend anzupassen.

5. Kündigung des Vertrages

5.1. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit seinem Abschluss zu laufen und endet nach Ablauf der Gewährleistungsfristen.

5.2. Ordentliche Kündigung

Soweit ein Dauerschuldverhältnis Vertragsinhalt ist und nicht auf bestimmte Zeit geschlossen wurde, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals ordentlich zu kündigen. In diesem Fall gebührt dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt nur für die bis zur ordentlichen Vertragsbeendigung von ihm erbrachten Leistungen.

Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

5.3. Außerordentliche Kündigung

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund durch einseitige Erklärung jederzeit und mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt oder wenn er die Leistungen wiederholte Male nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erbringt.

Weitere wichtige Gründe, die die Auftraggeberin zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen, sind insbesondere

- fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftragnehmers;
- wiederholter Abzug oder Austausch des verantwortlichen Vertreters ohne Zustimmung der Auftraggeberin;
- nicht genehmigter Einsatz eines Subunternehmers oder die Sub-Sub-Vergabe eines Leistungsteils;
- ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung;
- die Insolvenz des Auftragnehmers, wobei § 25a Insolvenzordnung, BGBl. Nr. 337/1914 i.d.F. BGBl. I Nr. 109/2013, gilt;
- ein Verzug des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung (von grundsätzlich maximal 14 Tagen) seitens der Auftraggeberin;

- die Erkenntnis, dass der Auftragnehmer im Zuge des vorangegangenen Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Best-/Billigstbieterermittlung gehabt hätte.

Erklärt die Auftraggeberin die außerordentliche Vertragsbeendigung, verliert der Auftragnehmer seinen Anspruch auf das ausstehende restliche Entgelt, muss aber dennoch die unaufschiebbaren Leistungen/Lieferungen erbringen bis die Auftraggeberin ihren Bedarf durch Abschluss eines Vertrages mit einem neuen Partner gedeckt hat. Trifft den Auftragnehmer außerdem ein Verschulden an der Auflösung des Vertrages, hat er der Auftraggeberin Schadenersatz zu leisten, Ansprüche Dritter (z.B. Subunternehmer) gegen die Auftraggeberin zu ersetzen und die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

Der Auftragnehmer ist seinerseits dann zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn:

- die Auftraggeberin ein fortgesetztes treuwidriges Verhalten setzt;
- durch die Auftraggeberin eine ungerechtfertigte Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts trotz Fälligkeit, entsprechender Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen erfolgt;
- die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt.

Die vorzeitige Auflösung des Vertrages ist dem jeweiligen anderen Vertragspartner schriftlich zu erklären.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer leistet volle Gewähr für etwaige Mängel der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistungen sowie für die Einhaltung der in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen (oder Gleichwertigen), aber auch der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Technik sowie für die Einhaltung aller bei der Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer auf Wunsch der Auftraggeberin sämtliche (auch allfällige behördlich erforderlichen) Unterlagen, Dokumente, Zertifikate etc. nachzuweisen.

Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten. Diesbezüglich ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich die Auftraggeberin die Überwachung der Ausführung vorbehalten oder dass sie allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre (bewegliche Sachen) bzw. drei Jahre (unbewegliche Sachen) und beginnt mit der Übernahme (z.B. Lieferung) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese. Ein eventueller Probetrieb vor Übernahme setzt die Gewährleistungsfrist nicht in Gang.

Bei Mängeln, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist ab Übernahme auftreten, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übergabe bereits

vorgelegen sind. Davon ausgenommen sind Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß.

Es bleibt dem Ermessen der Auftraggeberin vorbehalten, ob sie zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehrt. Verlangt sie Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen der Auftraggeberin mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Die Auftraggeberin ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch ihre Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden. Ist Gefahr im Verzug, so kann die Auftraggeberin selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Auftragnehmer verzichtet jedoch auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird.

Über die Gewährleistungspflichten hinaus haftet der Auftragnehmer der Auftraggeberin für seine Leistungen nach den Regeln des Schadenersatzrechts. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach dem Letztstand der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen.

Bestätigungen der Warenannahme bzw. Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels durch die Auftraggeberin verlängert sich die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen hinsichtlich des gerügten Mangels um ein Jahr.

7. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsfristen

7.1. Preise

Die vereinbarten Bestellpreise sind Fixpreise. Preisänderungen müssen für deren Wirksamkeit 2 Monate vor Änderung der Auftraggeberin schriftlich mitgeteilt werden.

Nachträgliche Preiserhöhungen werden nur dann anerkannt, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt wurden.

Aufgrund der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistungen aus dem Ausland dürfen keine Mehrkosten verrechnet werden. Der Auftragnehmer hat das Wechselkursrisiko zu tragen.

7.2. Transportkosten

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Haus. Die Kosten der Versendung bzw. des Transports sowie sämtlicher damit zusammenhängenden öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Versicherungen sind vom Auftragnehmer zu tragen. Eine Lieferung mit Nachnahme

ist nicht zulässig. Mit jeder Lieferung ist ein Lieferschein zu übergeben bzw. sichtbar auf der Außenverpackung anzubringen.

7.3. Form und Fristen

Nach mangelfreier und vollständiger Übernahme hat der Auftragnehmer seine rechtskonformen Rechnungen in einer Form zu erstellen, die der Auftraggeberin eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, dieser alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen bzw. sonstigen Informationen (insbesondere Bestell-/Auftragsnummer) beizuschließen und sie an die von der Auftraggeberin angegebene Rechnungsadresse zu senden. Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie die Auftraggeberin weder prüfen noch berichtigen kann, so wird die Rechnung dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückgestellt. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung bei der Auftraggeberin zu laufen.

Die Zahlung von Teil- und Schlussrechnungen erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen ab Vorliegen der mangelfreien Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Vorliegen der mangelfreien Rechnung erhält die Auftraggeberin ein Skonto von jeweils 2% der Rechnungssumme (inklusive USt.).

Vom Auftragnehmer angebotene bessere Zahlungsbedingungen für die Auftraggeberin gelten vorrangig.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten bzw. ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin mit Forderungen gegen diese aufzurechnen.

7.4. Zahlungsplan

Ist ein Zahlungsplan vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung gemäß dem einvernehmlich zwischen Auftraggeberin und dem Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsplan. Dieser Zahlungsplan enthält eine Vergütungsregelung entsprechend dem Leistungsfortschritt.

7.5. Lieferfortschritt

Handelt es sich bei der vertraglich geschuldeten Leistung um eine Lieferung und ist kein Zahlungsplan vereinbart, so erfolgt die Rechnungslegung nach vollständiger Lieferung.

Kann die Lieferung in selbständig verwendungsfähigen Teillieferungen erfolgen, so kann die Legung von Teilrechnungen ausdrücklich vereinbart werden. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall ab der jeweiligen (selbständig verwendungsfähigen) Teillieferung die zugehörige Teilrechnung zu legen. Bei langfristigen Verträgen hat der Auftragnehmer zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Schlussrechnung über alle Teillieferungen des betreffenden Kalenderjahres zu legen (z.B. im Zuge der letzten Teilrechnung eines Kalenderjahres).

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Grenzüberschreitende Leistung

Der Auftragnehmer wird die für die Lieferung oder Leistungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Er

hat weiters bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung der Auftraggeberin detailliert Auskunft über anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben zu machen und zwar so rechtzeitig, dass eine wirtschaftliche Prüfung der Zweckmäßigkeit der Lieferung (Leistung) möglich ist.

Der Auftragnehmer wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

8.2. Geheimhaltungspflichten

Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen der Auftraggeberin in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an die Auftraggeberin herauszugeben.

Der Auftragnehmer hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihm im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages bekannt gewordenen oder ihm von der Auftraggeberin anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern ihn die Auftraggeberin nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses fort. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche, optische und elektronische Informationen, die auf Ton-, Film- oder Datenträgern festgehalten werden, oder sonst in materieller Form vorliegen und als vertraulich zu behandeln sind. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt die Auftraggeberin unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen, insbesondere Schadenersatzansprüche, den Leistungsvertrag aus wichtigem Grund zu beenden.

Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die oben angeführte Geheimhaltungsverpflichtung von allen seinen Mitarbeitern und Gehilfen erfüllt wird.

8.3. Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Erbringung seiner Leistung geeigneter Arbeitskräfte zu bedienen. Sofern diese Arbeitskräfte zur Entgegennahme bzw. Weitergabe von Weisungen berechtigt sind, müssen sie der deutschen Sprache mächtig sein.

Der Auftragnehmer hat für einen vollen (gesetzlichen) Versicherungsschutz seiner Arbeitskräfte zu sorgen, sodass gegen die Auftraggeberin keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Widrigenfalls hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

8.4. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche mögliche Maßnahmen (organisatorischer bzw. personeller Natur) gegen Korruption und Wettbe-

werbsbeschränkungen zu ergreifen. Er hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung aller Maßnahmen insbesondere betreffend der Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a Strafgesetzbuch, BGBl Nr. 60/1974 i.d.g.F., sowie der §§ 10 bis 12 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl Nr. 448/1984 i.d.g.F., zu verpflichten.

8.5. Verwendungs- und Verwertungsrechte

Die Vertragspartner dürfen die vom jeweiligen anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Ausführung der vertraglichen Leistungen verwenden. Jede anderweitige Verwendung ist unzulässig bzw. bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erstellt hat, gehen mit der Übergabe der Leistung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Das Urheberrecht (geistiges Eigentum) ist davon jedoch ausgenommen und verbleibt jedenfalls beim Verfasser. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat diese der Auftragnehmer zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat dafür zu haften, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patent-, Muster- und Markenrechte) Dritter sind. Wird die Auftraggeberin diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen, hat sie der Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8.6. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gehen auf all-fällige (Einzel-)Rechtsnachfolger über.

8.7. Anfechtungsverzicht

Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtums anzufechten sowie Einreden aus diesem Titel zu erheben.

Der Auftragnehmer verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gemäß § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

8.8. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Zwischen den Vertragsparteien kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Auftraggeberin vereinbart.

8.9. Salvatorische Klausel

Sollten sich Bestimmungen dieser AVB-L/DL als ungültig erweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Der Auftragnehmer erklärt sich außerdem schon jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.